



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Eisenbahner/-in im Betriebsdienst, Fachrichtung Lokführer/-in und Transport¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Die Sicherheitsrichtlinien für den Eisenbahnbetrieb anwenden (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) die geschichtliche Entwicklung der Eisenbahn und des Eisenbahnbetriebs und ihre Bedeutung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs der Gegenwart und der Zukunft einordnen
- ☐ b) die Umsetzung europäischer Sicherheitsrichtlinien in nationales Eisenbahnrecht und in betriebliche Sicherheitsmanagementsysteme beschreiben
- ☐ c) den Aufbau eines betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems beschreiben
- ☐ d) die Sicherheitsrichtlinien über das Sicherheitsmanagement auch fachübergreifend anwenden
- ☐ e) den Grundsatz „Sicherheit vor Pünktlichkeit“ beachten
- ☐ f) Sicherheit im Eisenbahnbetrieb als eisenbahnsystemische Gemeinschaftsaufgabe ausarbeiten, gestalten und organisieren
- ☐ g) zur kontinuierlichen Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems beitragen

2. BBP 2: Rechtliche Regelungen einhalten; die Rollen der Beteiligten im Eisenbahnbetrieb und ihre Aufgaben im Eisenbahnsystem verstehen und unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) den Zusammenhang zwischen europäischen und nationalen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen sowie den betrieblich-technischen Regelwerken darstellen
- ☐ b) die betrieblich-technischen Regelwerke anwenden
- ☐ c) Verhaltens- und Arbeitsschutzregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Eisenbahnbetrieb anwenden, branchen- und betriebsinterne Vorschriften der Unfallversicherungsträger beachten
- ☐ d) die grundsätzlichen Funktionen im Eisenbahnbetrieb, insbesondere Zuständigkeiten, Abgrenzungen und Doppelfunktionen, unterscheiden

¹ Lokführer- und Transportausbildungsverordnung vom 14. März 2022 (BGBl. I S. 433)

- ☐ e) das Zusammenwirken der vorgegebenen Rollen im Eisenbahnbetrieb für einen sicheren Eisenbahnbetrieb beschreiben
- ☐ f) die für das Sicherheitsmanagementsystem relevanten Beteiligten und deren Verantwortlichkeiten, insbesondere Zuständigkeiten, Rechenschaftspflichten und Befugnisse, unterscheiden
- ☐ g) Fahrpläne anwenden

3. BBP 3: Fahrzeuge sowie Bahn- und Gleisanlagen einschließlich technischer Serviceeinrichtungen nach ihren Zwecken unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Triebfahrzeuge, Wagen und Nebenfahrzeuge für den Personen- und Gütertransport unterscheiden und für den jeweiligen Einsatz- und Verwendungszweck auswählen
- ☐ b) den Aufbau der Fahrzeuge nach ihrem Verwendungszweck sowie die Energieversorgung und die Steuerung der Fahrzeuge unterscheiden
- ☐ c) den Aufbau der Gleisanlagen, insbesondere Fahrbahn mit Unterbau, Oberbau, Weichen und Kreuzungen, sowie Bauwerke mit Tunneln, Brücken und Einschnitten beschreiben
- ☐ d) Serviceeinrichtungen, insbesondere Tankanlagen, Besandungsanlagen, Gleiswägen, Instandhaltungseinrichtungen, Schiebebühnen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Betriebsmitteln, unterscheiden
- ☐ e) Anlagen der freien Strecke und des Bahnhofs unterscheiden; Einteilung nach Bahnanlagen für Personenverkehr und Güterverkehr vornehmen
- ☐ f) Bahnstromanlagen unterscheiden
- ☐ g) Bahnübergänge nach Art der Sicherung unterscheiden
- ☐ h) physikalische Bedingungen und Rad-Schiene-System erläutern, Elemente am Fahrzeug und Fahrweg zur Spurführung beschreiben
- ☐ i) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüssen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs berücksichtigen
- ☐ j) die Vor- und Nachteile des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern erkennen

4. BBP 4: Steuerung und Sicherung der Zugfolge, Fahrweegelemente und Fahrstraßen in ihrer Funktion beschreiben und unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Signalsysteme sowie einzelne Anlagen und Techniken, auch nach ihrem Verwendungszweck, unterscheiden
- ☐ b) verschiedene Blockeinrichtungen und ihre Wirkungsweise unterscheiden
- ☐ c) die Regeln zum Fahren im Raumabstand sowie die Regeln der Fahrstraßensicherung im Bahnhof und auf der freien Strecke anwenden
- ☐ d) Zug- und Rangierfahrstraßen unterscheiden
- ☐ e) Besonderheiten bei Abweichungen und bei Störungen beachten

5. BBP 5: Zugbeeinflussungssysteme beschreiben und unterscheiden, Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Zugbeeinflussungssysteme, deren Aufbau und deren Funktion beschreiben
- ☐ b) Unterschiede von Zugbeeinflussungssystemen in der Wirkungsweise und Bedienung beschreiben
- ☐ c) Zugbeeinflussungsanlagen an Fahrzeugen oder Strecken bedienen
- ☐ d) Abweichungen vom Regelbetrieb sowie Störungen erkennen und Maßnahmen einleiten

6. BBP 6: Am Notfallmanagement mitwirken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Gefahrensituationen und Gefahren erkennen und beurteilen sowie Maßnahmen zur Abwehr nach dem betrieblichen Regelwerk einleiten
- ☐ b) Nothaltauftrag abgeben
- ☐ c) Maßnahmen zum Eigenschutz sowie zur Selbst- und Fremddrettung ergreifen
- ☐ d) Sperrungen von Gleisen veranlassen
- ☐ e) gefahrgutspezifische Maßnahmen ergreifen
- ☐ f) Notfallmeldekette auslösen und einhalten; Hilfe anfordern
- ☐ g) Aufträge des Notfallmanagements im Verantwortungsbereich ausführen
- ☐ h) Evakuierung von Reisezügen sowie begleiteten Güterzügen, insbesondere unter Berücksichtigung von mobilitätseingeschränkten Personen, durchführen
- ☐ i) Gesamtvorgang dokumentieren
- ☐ j) eigenes Verhalten bei Gefahren im Eisenbahnbetrieb reflektieren und vorbeugende Maßnahmen vorschlagen
- ☐ k) die Rollen der Beteiligten im Notfallmanagement beschreiben
- ☐ l) mit psychisch belastenden Ereignissen umgehen

7. BBP 7: Aufträge entgegennehmen und die für die Ausführung notwendigen Arbeitsmittel auf ihre Einsatzfähigkeit prüfen (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)

- ☐ a) persönliche Schutzausrüstung auf ihre Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Schichtantrittsmeldung durchführen und für die Durchführung der Schicht erforderliche Gespräche mit der Disposition situationsgerecht führen
- ☐ c) Dienst- und Arbeitsaufträge sowie Rangieraufträge entgegennehmen und umsetzen
- ☐ d) betriebliche und technische Weisungen aktualisieren und einsehen
- ☐ e) betriebliche Unterlagen, insbesondere Fahrplanunterlagen, aktualisieren und für die Fahrt nutzen
- ☐ f) Arbeitsmittel und Unterlagen auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit prüfen

8. BBP 8: Fahrzeuge vor und nach der Fahrt prüfen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)

- ☐ a) Sichtprüfungen auf Schäden an Fahrzeugen durchführen
- ☐ b) bei Störungen an Fahrzeugen Ursachen suchen und Maßnahmen ergreifen, Störungen dokumentieren und melden
- ☐ c) Fälligkeiten von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten prüfen

- ☐ d) Sichtprüfungen auf Schäden am Triebfahrzeug durchführen
- ☐ e) bei Störungen am Triebfahrzeug Ursachen suchen und Maßnahmen ergreifen, Störungen dokumentieren und melden
- ☐ f) Füllstände der Betriebsstoffe und deren Einsatzfähigkeit prüfen, Betriebsstoffe ergänzen
- ☐ g) Fahrzeugdokumente einsehen, Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges feststellen und Fahrzeug in Betrieb nehmen
- ☐ h) örtliche Anschlussleitungen der Landversorgung entfernen; laufende Arbeiten am Fahrzeug ausschließen
- ☐ i) Bremseinrichtungen am Triebfahrzeug, Sicherheits- und Zugbeeinflussungseinrichtungen am Fahrzeug und Funktionsfähigkeit der Kommunikationsmittel prüfen
- ☐ j) Abschlussarbeiten, insbesondere Sicherung des Fahrzeuges, durchführen
- ☐ k) Fahrzeuge übergeben und übernehmen

9. BBP 9: Bremsen prüfen und bedienen (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)

- ☐ a) Arten von Bremsen unterscheiden, deren Bauteile zuordnen und ihre Funktionsweise beschreiben
- ☐ b) Wirkungsweisen von Bremsen beschreiben
- ☐ c) Arten von Bremsproben unterscheiden
- ☐ d) Bremsen für die Zugfahrt einstellen
- ☐ e) Fälligkeiten von Bremsproben feststellen
- ☐ f) Bremsproben durchführen
- ☐ g) Zustand der Bremsen kontrollieren, Funktionsfähigkeit von Bremseinrichtungen überprüfen, Funktionsfähigkeit sicherstellen
- ☐ h) Bremsprobensignale anwenden
- ☐ i) bei Störungen Maßnahmen ergreifen
- ☐ j) bei Rangierfahrten Züge, Zugteile und Fahrzeuge gegen unbeabsichtigtes Bewegen festlegen und sichern
- ☐ k) während der Fahrt Bremse zum Verzögern, zum Geschwindigkeit Halten sowie zum Anhalten bedienen
- ☐ l) bei Zugfahrten Züge, Zugteile und Fahrzeuge festlegen und sichern

10. BBP 10: Zug- und Rangierfahrten im Regelfall durchführen (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)

- ☐ a) Fahrzeuge unter Beachtung unterschiedlicher Kuppelrichtungen kuppeln
- ☐ b) Vorbereitung von Rangierfahrten abschließen
- ☐ c) Vorbereitung von Zügen abschließen, insbesondere durch wagentechnische Behandlung, Erstellen der Wagenliste und des Bremszettels
- ☐ d) Signale und Geschwindigkeitsvorgaben bei Rangierfahrten beachten
- ☐ e) Fahrweg beim Rangieren beobachten
- ☐ f) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüssen auf die Sicherheit der Rangierfahrt berücksichtigen
- ☐ g) den Einfluss der Geschwindigkeit auf die Sicherheit der Rangierfahrt berücksichtigen

- ☐ h) unterschiedliche Geschwindigkeitsvorgaben beim Rangieren berücksichtigen
- ☐ i) örtliche Regeln für das Bedienen von Bahnanlagen, insbesondere von Fahrwegelementen und Zusatzanlagen, beachten
- ☐ j) Rollen im Rangierbetrieb unterscheiden; Rangierbewegungen mit allen Beteiligten vereinbaren
- ☐ k) Rangierfahrten als Rangierbegleiter durchführen
- ☐ l) während der Rangierfahrt mit der Weichenwärterin oder dem Weichenwärter und der auftraggebenden Stelle unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen
- ☐ m) vorhandene Zugdaten, insbesondere Bremszettel, auf Vollständigkeit prüfen; Zugdaten zusammenstellen und anwenden
- ☐ n) Fahrzeuge während der Fahrt bedienen
- ☐ o) Unterschiede beim Fahrverhalten von Personen- und Güterzügen beschreiben
- ☐ p) energieeffizient bremsen und beschleunigen; Streckentopografie auch unter Nutzung von digitalen Medien nutzen
- ☐ q) Signale und Geschwindigkeitsvorgaben bei Zugfahrten beachten und den Grundsatz der Signalabhängigkeit verstehen
- ☐ r) Fahrweg und Strecke bei Zugfahrten beobachten
- ☐ s) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüssen auf die Sicherheit der Zugfahrt berücksichtigen
- ☐ t) den Einfluss der Geschwindigkeit auf die Sicherheit der Zugfahrt berücksichtigen
- ☐ u) Rangierfahrten als Triebfahrzeugführer durchführen
- ☐ v) während der Zugfahrt mit Fahrdienstleitung und der auftraggebenden Stelle unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen
- ☐ w) Geschwindigkeiten unter besonderen Bedingungen einhalten

11. BBP 11: Zug- und Rangierfahrten bei Abweichungen und Störungen durchführen (§ 5 Absatz 3 Nummer 5)

- ☐ a) Abweichungen und Störungen bei Rangierfahrten erkennen, beurteilen, Ursachen feststellen und Maßnahmen ergreifen; Gefahren abwehren
- ☐ b) mit betriebsleitenden Stellen unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen
- ☐ c) Unregelmäßigkeiten bei Rangierfahrten feststellen, kommunizieren und Maßnahmen ergreifen
- ☐ d) bei gefährlichen Ereignissen bei Rangierfahrten Maßnahmen einleiten
- ☐ e) Abweichungen und Störungen bei Zugfahrten erkennen, beurteilen, Ursachen feststellen und Maßnahmen ergreifen; Gefahren abwehren
- ☐ f) Unregelmäßigkeiten beim Transport feststellen, kommunizieren und Maßnahmen ergreifen
- ☐ g) Halt aus unvorhergesehenem Anlass durchführen
- ☐ h) Maßnahmen für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und der beteiligten Personen ergreifen, insbesondere Triebfahrzeuge und Züge sichern, Streckensperrungen und Abschalten des Fahrstroms veranlassen
- ☐ i) bei gefährlichen Ereignissen bei Zugfahrten Maßnahmen einleiten

- ☐ j) Vorbedingungen für die Weiterfahrt prüfen; Ergebnis der Prüfung und Konsequenzen kommunizieren
- ☐ k) Fahrt auf besonderen Auftrag fortsetzen

12. BBP 12: Verkehrs-, Personal- und Fahrzeugdispositionen sowie Planung innerhalb des Aufgabengebietes beschreiben (§ 5 Absatz 3 Nummer 6)

- ☐ a) Grundlagen der Einsatzplanung unter Berücksichtigung von Fahr- und Ruhezeiten erläutern
- ☐ b) Einhaltung der eigenen Fahr- und Ruhezeiten sicherstellen; Abweichungen frühzeitig kommunizieren
- ☐ c) Dispositionsentscheidungen, insbesondere bei Abweichungen von der Einsatzplanung, nachvollziehen
- ☐ d) die Organisation der Umläufe der Fahrzeuge und der Zuführung der Fahrzeuge in die Werkstätten beschreiben
- ☐ e) die Anpassung der Fahrpläne unter Beachtung von Sonderzügen und Baustellen beschreiben

13. BBP 13: Güter transportieren und Personen befördern (§ 5 Absatz 3 Nummer 7)

- ☐ a) Beförderungsdokumente auf Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Zugbildungskriterien, insbesondere nach Gefahrgutvorschriften, anwenden
- ☐ c) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche miteinander in Einklang bringen, dabei Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen
- ☐ d) Inhalte von Beförderungsbedingungen, insbesondere Fahrgastrechte und Kundenvorgaben, berücksichtigen
- ☐ e) Inhalte von Frachtverträgen im Güterverkehr berücksichtigen
- ☐ f) Inhalte von Verkehrsverträgen, insbesondere in Verkehrsverbünden, berücksichtigen
- ☐ g) mit Kundinnen und Kunden kommunizieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 4 Nummer 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 4 Nummer 3)
- Integrative BBP 3: Digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 4 Nummer 4)
- Integrative BBP 4: Mitwirken an logistischen und betrieblichen Prozessen sowie an Qualitäts- und Sicherheitsmanagementprozessen (§ 5 Absatz 4 Nummer 5)
- Integrative BBP 5: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie von Kundenkommunikation (§ 5 Absatz 4 Nummer 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in